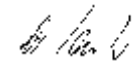


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Forstbehörde, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen, zu erheben. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. 05. 2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

Plauen, den 21. März 2011


Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat



Siegel

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Musikschulen durch den Vogtlandkreis

1. Zuwendungsgrundsatz

(1) Der Vogtlandkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der nach dieser Richtlinie förderfähigen Musikschulen.

(2) Auf diese Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist eine freiwillige Leistung des Vogtlandkreises, die nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten und bewilligten Mittel gewährt wird.

2. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind kreisangehörige Städte und Gemeinden, in deren Trägerschaft sich eine Musikschule befindet. Eingetragene gemeinnützige Vereine, die auf der Grundlage ihrer Vereinssatzung eine Musikschule betreiben können ebenfalls Zuwendungsempfänger sein.

(2) Musikschulen, die in einer anderen, als in Absatz 1 beschriebenen Rechtsform betrieben werden, können nur dann eine Zuwendung erhalten, wenn der Vogtlandkreis selbst oder eine seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Betreibung beteiligt ist. Der sich aus Ziffer 4 ergebende Zuwendungsbetrag ist in diesen Fällen auf den Beteiligungsanteil der Gebietskörperschaft nach Satz 1 begrenzt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungen werden als Fehlbedarf zum laufenden Betrieb der Musikschule gezahlt. Der Träger hat sich angemessen an der Finanzierung seiner Musikschule zu beteiligen. Angemessen heißt, dass sich die jeweilige Musikschule mindestens zu 50 v. H. aus Benutzungsgebühren und Zuschüssen Dritter (ohne die Zuwendung nach dieser Richtlinie) finanzieren muss. Die Benutzungsgebühren müssen mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten decken.

(2) Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist die Absicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung. Eine Förderung erfolgt daher nur, wenn die förderfähigen Stunden durch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal erteilt werden. Dieses Lehrpersonal muss mindestens eine der folgenden Qualifikationen nachweisen können:

- Hoch- oder Fachschulausbildung
- Musikalisch-pädagogischer Lehrer
- Instrumental- und Gesangslehrer im Nebenberuf.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrpersonal, das bereits am 13. 08. 1997 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorgängerrichtlinie) im Anstellungsverhältnis des Trägers der Musikschule stand oder mit diesem eine Honorarvereinbarung geschlossen hatte.

4. Zuwendungsarten/Zuwendungshöhe**4.1 Regelzuwendung**

(1) Kreistag des Vogtlandkreises stellt unter Berücksichtigung der Haushaltslage jährlich einen Betrag zur Förderung der Arbeit der Musikschulen im Sinne von Ziffer 2 in den Haushaltsplan ein. Die Bemessung der jährlichen Zuwendung erfolgt auf der Basis der Jahreswochenstunden. Grundprinzip ist, dass jede Jahreswochenstunde mit einem gleichen Betrag gefördert wird. Erhält eine Musikschule eine institutionelle Förderung durch den Kulturraum, wird diese in Höhe von 35 % des Mehrbetrags der Kulturraumförderung des Förderjahres zur Basis der Kulturraumförderung des Förderjahres 2009 auf die Regelzuwendung angerechnet. Als zuwendungsfähig gelten die Ist-Jahreswochenstunden zum Stichtag 30. 11. des Vorjahres. Diese sind jeweils bis 15. 12. dem Landratsamt Vogtlandkreis mitzuteilen. Der Zuwendungsgeber ermittelt nach Bestandskraft der Haushaltsatzung des jeweiligen Zuwendungsjahres den sich nach Satz 4 ergebenden Betrag pro Jahreswochenstunde und teilt diesen jeder Antrag stellenden Musikschule mit. Ist die Haushaltssatzung noch nicht bis zum 30. 04. des Zuwendungsjahres bestandskräftig, steht diese Mitteilung unter dem entsprechenden Vorbehalt.

(2) Ist die sich aus Absatz 1 rechnerisch ergebende Zuwendung größer als der tatsächlich vom Träger der Musikschule beantragte Fehlbetrag, wird nur dieser Fehlbetrag als Zuwendung festgelegt.

4.2 Zuwendung zur Förderung besonders begabter Schüler

(1) Der Kreistag des Vogtlandkreises kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage im jeweiligen Haushaltsjahr Musikschulen, die nach Ziffer 2 förderfähig sind, in deren Bemühen nach einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit durch Einstellung eines Zuwendungsbetrages in den jeweiligen Haushaltsplan zusätzlich unterstützen. Diese Zuwendung ist im Haushaltsplan der Gliederung 20000 gesondert auszuweisen.

(2) Stellt der Kreistag Mittel für eine Förderung nach Absatz 1 in den Plan eines Haushaltsjahres ein, erfolgt die Festlegung einer Zuwendung auf Antrag der Musikschulen nach den Ergebnissen der Teilnahme der Schüler am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, der im jeweiligen Haushaltsjahr stattfindet. Der Ausschuss des Kreistages für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Vogtlandkreises hat hierfür den Maßstab nach den Wertungskriterien des Wettbewerbes festzulegen und den Anteil der einzelnen Musikschulen durch Beschluss festzustellen.

4.3 Besondere Förderung

Der Kreistag des Vogtlandkreises behält sich unbeschadet der Zuwendungen nach Ziffern 4.1 und 4.2 eine besondere Förderung der Musikschule Vogtland e. V. vor.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag für die Regelzuwendung (Ziffer 4.1) ist bis zum 31. 03. des jeweiligen Haushaltsjahres (Zuwendungsjahres) an das Landratsamt Vogtlandkreis zu richten. Für Zuwendungen nach Ziffer 4.2 ist der Antrag unverzüglich nach Abschluss des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ zu stellen.

(2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis für ein Haushaltsjahr an den jeweiligen Träger. Die Zuwendung kann ratenweise bewilligt werden. Der Bewilligungsbescheid kann erst erlassen werden, wenn die Haushaltssatzung des Vogtlandkreises genehmigt ist. Es gelten die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung.

(3) Die Zuwendung darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Darüber ist ein Nachweis zu führen und bei der Abrechnung vorzulegen.

6. Verwendungsnachweis

(1) Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung dem Landratsamt Vogtlandkreis bis zum 30. 06. des Folgejahres nachzuweisen. Er hat dazu einen zahlenmäßigen Nachweis einschließlich des Nachweises der tatsächlich im Zuwendungsjahr erbrachten Jahreswochenstunden (Durchschnitt der beiden betroffenen Schuljahre) und die Originalbelege (z. B. Belege für Einnahmen und Ausgaben, Ausdrucke aus dem Haushaltsprogramm, Schülerlisten, Stundenpläne, Lehrerlisten) vorzulegen.

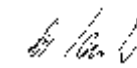
(2) Wird im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landratsamt Vogtlandkreis festgestellt, dass die Zuwendung nicht entsprechend des Verwendungszweckes verwendet wurde, kann diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Widerrufene Beträge können mit der Zuwendung für das laufende oder ein folgendes Zuwendungsjahr aufgerechnet werden. Der Zuwendungsbescheid enthält einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt.

(3) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises steht das außerordentliche Recht zu, Träger von Musikschulen von der Förderung nach dieser Richtlinie auszuschließen, wenn Zuwendungen in erheblicher Weise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder der Verwendungsnachweis für ein Zuwendungsjahr trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Musikschulen durch den Vogtlandkreis vom 02. 03. 2005 tritt damit außer Kraft.

Plauen, 06. 04. 11



Dr. Lenk
Landrat

Beschlüsse der Kreistagssitzung 17. 03. 2011**Beschluss-Nr. 11/2-4:**

Der Kreistag beschließt einstimmig die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Musikschulen durch den Vogtlandkreis.

Beschluss-Nr. 11/2-5:

Der Kreistag beschließt einstimmig die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr. 11/2-6:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 3 Enthaltungen:

1. Der Kreistag des Vogtlandkreises überträgt der ADB Vogtland GmbH die Betreibung
 - a) des Internates Reichenbach des BSZ für Technik und Hauswirtschaft Reichenbach, Moritz-Löcherer-Straße 27 in 08468 Reichenbach ab dem 01. 01. 2011 und
 - b) des Internates Klingenthal des Julius-Mosen-Gymnasiums Oelsnitz, Außenstelle Klingenthal, Eliteschule des Sports, Amtsberg 27 in 08248 Klingenthal ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach Baufertigstellung im Rahmen eines Schul-Internat-Bundesstützpunktbetriebskonzeptes bis zu einer möglichen Neustrukturierung gemäß Oberstdorfer Betreibungsmodell Sportinternat Oberstdorf GmbH.
2. Der Landrat wird beauftragt, mit der ADB Vogtland GmbH die Betreiberverträge für die Internate
 - a) Reichenbach, b) Klingenthal und c) Rodewisch abzuschließen.